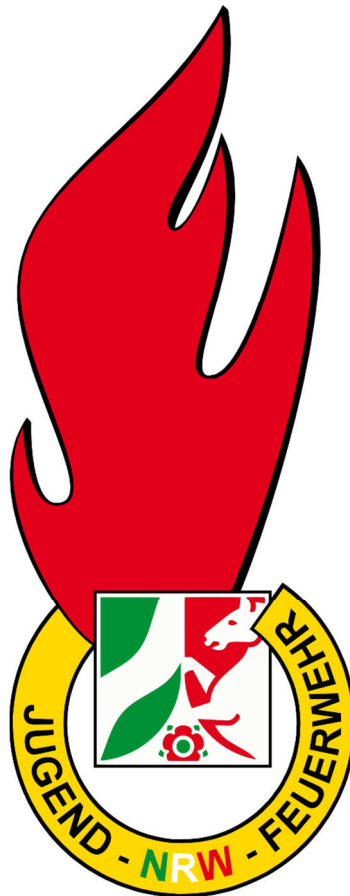


JUGENDFEUERWEHR

NORDRHEIN-WESTFALEN

im Verband der Feuerwehren in NRW e.V.



Jugendordnung

Stand: 12.03.2011

Jugendordnung

§ 1	Name, Rechtsstellung und Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgabe	2
§ 3	Mitglieder und Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5	Organe	4
§ 6	Landesjugendfeuerwehrtag	4
§ 7	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages	5
§ 8	Der Landesjugendfeuerwehrausschuss	5
§ 9	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses	6
§ 10	Der Landesjugendfeuerwehrvorstand	6
§ 11	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrvorstandes	7
§ 12	Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes	7
§ 13	Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Landesjugendfeuerwehrvorstand	7
§ 14	Landesjugendfeuerwehrforum	8
§ 15	Facharbeit, Fachausschüsse	8
§ 16	Haushalt, Verwaltung und Kassenführung	9
§ 17	Finanzierung	9
§ 18	Auflösung	9
§ 19	Betreuung der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen	9
§ 20	Schlussbestimmung	9



§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1.1 Die Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen (JF NRW) ist als Jugendorganisation der Zusammenschluss aller Jugendfeuerwehren in NRW im Verband der Feuerwehren in NRW e.V. (VdF NRW).
- 1.2 Die Tätigkeit der JF NRW richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Buch (Kinder- und Jugendplan - KJP) in der jeweils gültigen Fassung. Die JF NRW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
- 1.3 Die JF NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der JF NRW.
- 1.4 Die JF NRW hat ihren Sitz am Sitz des VdF NRW.
- 1.5 Die in der Jugendordnung benutzten Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die JF NRW will zu dem Bekenntnis der deutschen Feuerwehren zum sozialen und humanitären Engagement und zu dessen Verwirklichung beitragen. Sie verfolgt unter anderem die Aufgaben:

- 2.1 das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit zu fördern
- 2.2 zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beizutragen,
- 2.3 sich auch - neben ihren eigenen Belangen - dem Gesamtproblem der Jugend in enger Zusammenarbeit mit freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen zu widmen,
- 2.4 in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren einzuführen und auf die Aufgaben als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen vorzubereiten,
- 2.5 unter Anerkennung der Menschenrechte, Wahrung der demokratischen Ordnung und gemäß den Zielen des Grundgesetzes insbesondere:
 - 2.5.1 die Interessen der Jugendfeuerwehren und ihrer Angehörigen zu vertreten;
 - 2.5.2 Anregungen für die Jugend- und Jugendbildungsarbeit sowie die Arbeit mit Kindern unterhalb der Eintrittsaltersgrenze für die Jugendfeuerwehr zu vermitteln;
 - 2.5.3 einheitliche Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren zu schaffen;
 - 2.5.4 Führungskräfte der Jugendfeuerwehren zu schulen und auszubilden;
 - 2.5.5 technische Bildung und soziale Kompetenz anzuregen und zu vermitteln;
 - 2.5.6 Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf nationaler und internationale Ebene zu organisieren und zu vermitteln;



- 2.5.7 mit anderen Jugendorganisationen und Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten;
- 2.5.8 Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren zu betreiben;
- 2.5.9 die internationale Völkerfreundschaft und den Abbau von Vorurteilen durch aktive Friedensarbeit und Einsatz in Entwicklungsländern zu fördern.
- 2.6 Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW und von anderen Institutionen und Stellen zu vermitteln und abzurechnen.

§ 3 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder der JF NRW sind die auf Ebene der Kreise und der kreisfreien Städte zusammengeschlossenen Jugendfeuerwehren innerhalb der Feuerwehren des Landes NRW, die im VdF NRW vertreten sind.
- 3.2 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - 3.2.1 von der Gemeinde/Stadt und der Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der JF.
 - 3.2.2 Anerkennung dieser Jugendordnung der JF NRW.
- 3.3 Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren soll auch für Kinder unterhalb des Eintrittsalters nach der geltenden Laufbahnverordnung möglich sein.
- 3.4 Menschen mit extremen politischen Ansichten außerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und außerhalb des Wertekanons des Grundgesetzes können nicht Mitglied der Jugendfeuerwehren sein.
- 3.5 Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt soll eine Jugendordnung gemäß der von der JF NRW empfohlenen Musterordnung haben.
- 3.6 Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde/Stadt soll einen demokratisch gewählten Jugendausschuss nach Vorgabe der Musterordnung haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Den Mitgliedern der JF NRW steht die Teilnahme an Veranstaltungen der JF NRW im Rahmen dieser Jugendordnung offen.
- 4.2 Sie haben das Recht auf zeitnahe Information.
- 4.3 Sie haben die JF NRW und den VdF NRW bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen



§ 5 Organe

- 5.1 Organe der JF NRW sind:
 - 5.1.1 der Landesjugendfeuerwehrtag
 - 5.1.2 der Landesjugendfeuerwehrausschuss
 - 5.1.3 der Landesjugendfeuerwehrvorstand
- 5.2 In den Organen darf nur tätig sein, wer einer Feuerwehr aktiv angehört.
- 5.3 Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.4 Stimmenhäufungen sind ausgeschlossen

§ 6 Landesjugendfeuerwehrtag

- 6.1 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist das höchste Beschlussorgan der JF NRW. Er tritt jährlich unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter zusammen. Bei anstehenden Wahlen muss der Landesjugendfeuerwehrtag spätestens vierzehn Tage vor der Verbandsausschusssitzung des VdF NRW stattfinden.
- 6.2 Der Landesjugendfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - 6.2.1 den von den Mitgliedern gemäß § 3.1 bestimmten Delegierten. Der Delegiertenschlüssel ist ein Delegierter je angefangene 125 Mitglieder. Die Mitgliederzahlen sind dabei den Angaben der Jahresberichte des letzten Jahres zu entnehmen. Der Landesjugendfeuerwehrwart gibt die Anzahl der Delegierten mit der Einladung zum Landesjugendfeuerwehrtag bekannt. Die Hälfte der Delegierten jedes Mitgliedsverbandes muss unter 27 Jahre alt sein. Eine Nichterfüllung des Altersquorums führt zur Delegiertenanzahlreduzierung, bis der Mitgliedsverband das Altersquorum erfüllt hat.
 - 6.2.2 den Mitgliedern des Landesjugendfeuerwehrausschusses
- 6.3 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens drei Monate vorher im Verbandsorgan des VdF NRW und auf der Homepage der JF NRW bekannt. Die Einladung der Delegierten erfolgt mindestens vier Wochen vorher über die Kreisjugendfeuerwehrwarte und die Jugendfeuerwehrwarte der kreisfreien Städte (Stadtjugendfeuerwehrwarte). Die Einladung erfolgt in Textform durch den Landesjugendfeuerwehrwart. Die Textform ist im Falle der Übermittlung per Telefax und auch im Falle der Übermittlung per E-Mail gewahrt. Die Tagesordnung ist spätestens 2 Wochen vor der Versammlung in Textform zu übersenden.
- 6.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Landesjugendfeuerwehrwart durch den Kreisjugendfeuerwehrwart bzw. den Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen.
- 6.5 Der Landesjugendfeuerwehrtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Landesjugendfeuerwehrtag mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 6.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nicht andere Stimmenverhältnisse vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.



- 6.7 Die Änderung dieser Jugendordnung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- 6.8 Über den Landesjugendfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedsverbänden zur Verfügung zu stellen ist.

§ 7 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrtages

Der Landesjugendfeuerwehrtag

- 7.1 nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesjugendfeuerwehrvorstandes entgegen.
- 7.2 verabschiedet den Haushaltsplan,
- 7.3 genehmigt die Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht,
- 7.4 entlastet den Landesjugendfeuerwehrvorstand
- 7.5 wählt den Landesjugendfeuerwehrvorstand auf Dauer von drei Jahren.
- 7.6 wählt zwei Kassenprüfer, die dem Landesjugendfeuerwehrvorstand nicht angehören dürfen; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung zusammen mit den Kassenprüfern des VdF NRW vorzunehmen und darüber auf dem Landesjugendfeuerwehrtag Bericht zu erstatten.
- 7.7 beschließt über Änderungen der Jugendordnung.
- 7.8 ernennt Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrvorstandes.
- 7.9 wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung der Deutschen Jugendfeuerwehr,
- 7.10 soll Datum und Ort des nächsten ordentlichen Landesjugendfeuerwehrtages festlegen.

§ 8 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 8.1 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 8.1.1 dem Landesjugendfeuerwehrvorstand
 - 8.1.2 den Kreisjugendfeuerwehrwarten und den Stadtjugendfeuerwehrwarten oder im Verhinderungsfall einer von ihnen benannten Vertretung.
- 8.2 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, zusammen. § 6.3 S.2 f. gilt entsprechend.
- 8.3 Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit kann ein neuer Landesjugendfeuerwehrausschuss mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 8.4 § 6.4 (Anträge) und § 6.8 (Niederschrift) gelten entsprechend.



§ 9 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

- 9.1 berät und beschließt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Landesjugendfeuerwehrtag oder dem Landesjugendfeuerwehrvorstand zugewiesen sind.
- 9.2 unterstützt den Landesjugendfeuerwehrvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben,
- 9.3 kann Fachausschüsse bilden und besetzen,
- 9.4 erarbeitet Vorschläge zur Wahl des Landesjugendfeuerwehrvorstandes,
- 9.5 nimmt die Berufung und Abberufung der Abnahmeberechtigten für die Leistungsspange vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abnahmeberechtigung für Leistungsspange erlischt, wenn die zugehörige Fortbildung der DJF zweimal in Folge nicht wahrgenommen wurde.

§ 10 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand

10.1 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand besteht aus:

- 10.1.1 dem Landesjugendfeuerwehrwart
- 10.1.2 zwei stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwarten
- 10.1.3 dem Kassierer
- 10.1.4 bis zu fünf Beisitzern
- 10.1.5 den beiden Sprechern des Jugendforums

10.2 Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes, seiner beiden Stellvertreter und des Kassierers erfolgt einzeln. Gewählt ist derjenige, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfielen. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorschläge für die gewählten Vorstandsmitglieder gemäß 10.1.1 bis 10.1.4 sind bis drei Wochen vor der Sitzung an den Landesjugendfeuerwehrvorstand einzureichen. Ausnahmen hiervon sind dann zulässig, wenn Vorstandspositionen ansonsten nicht besetzt würden. Die gewählten Vorstandsmitglieder sollen alle Regierungsbezirke repräsentieren.

- 10.3 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand wird vom Landesjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen. § 6.3 S.2 gilt entsprechend.
- 10.4 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit kann ein neuer Landesjugendfeuerwehrvorstand mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Landesjugendfeuerwehrvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform (vgl. § 6.3) fassen.
- 10.5 § 6.8 (Niederschrift) gilt entsprechend.
- 10.6 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.



§ 11 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrvorstandes

Der Landesjugendfeuerwehrvorstand

- 11.1 führt Beschlüsse des Landesjugendfeuerwehrtages und des Landesjugendfeuerwehrausschusses aus.
- 11.2 erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte
- 11.3 überwacht die Kassengeschäfte und nimmt den Kassenbericht entgegen
- 11.4 bereitet Tagungen und Veranstaltungen vor und führt diese durch
- 11.5 greift Fragen und Probleme der JF NRW und der Jugendarbeit im Allgemeinen auf und berät sie.
- 11.6 kann zu aktuellen Themen Fachforen durchführen und zeitlich begrenzt Arbeitskreise einrichten
- 11.7 arbeitet mit dem Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss und dem VdF NRW zusammen.
- 11.8 nimmt Berichte entgegen.

§ 12 Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrwartes

- 12.1 Der Landesjugendfeuerwehrwart oder einer der Vertreter und ein zweites Vorstandsmitglied führen die Geschäfte der JF NRW und vertreten sie nach innen und außen.
- 12.2 Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die JF NRW im Vorstand des VdF NRW
- 12.3 Der Landesjugendfeuerwehrwart vertritt die JF NRW im Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss.
- 12.4 Weitere Vorstandsmitglieder vertreten die JF NRW im Verbandsausschuss des VdF NRW, sofern dies in der Satzung des VdF NRW vorgesehen ist.
- 12.5 Der Landesjugendfeuerwehrvorstand ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorsitzenden des VdF NRW unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind, einstimmig zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem zuständigen Organ unverzüglich bekannt zu geben und in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.
- 12.6 Der Landesjugendfeuerwehrwart und der Kassierer sind für die Finanzplanung und das Haushaltscontrolling zuständig. Das Kassenwesen (Buchungsgeschäft) obliegt der VdF-Geschäftsstelle. Die Regelungen zur Haushalts- und Finanzordnung sowie zur Gemeinnützigkeit des VdF NRW sind zu beachten.

§ 13 Nachfolgeregelung beim vorzeitigen Ausscheiden aus dem Landesjugendfeuerwehrvorstand

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Landesjugendfeuerwehrwartes übernehmen die Stellvertreter die Aufgaben bis zur Neuwahl beim nächsten Landesjugendfeuerwehrtag.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes bleibt die Stelle bis zur Neuwahl beim nächsten Landesjugendfeuerwehrtag vakant.



§ 14 Landesjugendfeuerwehrforum

- 14.1 Das Landesjugendfeuerwehrforum ist die Vertretung junger Menschen in der JF NRW. Es vertritt die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen.
- 14.2 Jede kreisfreie Stadt bzw. jeder Kreis hat die Möglichkeit, ein Jugendfeuerwehrmitglied in das Landesjugendfeuerwehrforum zu entsenden. Die Entsendung soll für drei Jahre erfolgen. Der Vertreter soll Mitglied des Jugendfeuerwehrforums der kreisfreien Stadt bzw. Kreises sein.
- 14.3 Das Landesjugendfeuerwehrforum tagt mindestens einmal im Jahr.
- 14.4 Es wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und einen Sprecher sowie eine Vertreterin und einen Vertreter. Die Sprecherin und der Sprecher vertreten das Landesjugendfeuerwehrforum im Landesjugendfeuerwehrvorstand.
- 14.5 Die Vertreterin/der Vertreter einer kreisfreien Stadt bzw. eines Kreises kann bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern sie/er Mitglied einer Feuerwehr in NRW ist, Mitglied im Landesjugendfeuerwehrforum bleiben.
- 14.6 Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertreten die JF NRW im Jugendforum auf Bundesebene.
- 14.7 Das Landesjugendfeuerwehrforum wird von einem Vorstandsmitglied begleitet und koordiniert.
- 14.8 Das Landesjugendfeuerwehrforum ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der JF NRW zu hören.
- 14.9 Die Organe der JF NRW können dem Landesjugendfeuerwehrforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übertragen.

§ 15 Facharbeit, Fachausschüsse

Die Facharbeit wird durch den Landesjugendfeuerwehrvorstand geführt. Die Zuordnung der Facharbeit zu den Vorstandsmitgliedern ist dem Landesjugendfeuerwehrausschuss mitzuteilen.

- 15.1 Die Facharbeit gliedert sich insbesondere in:
 - 15.1.1 Bildungsarbeit
 - 15.1.2 Jugendpolitik einschließlich Mädchen- und Jungenarbeit
 - 15.1.3 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 15.1.4 Wettbewerbe
- 15.2 Sofern für die Facharbeit Fachausschüsse durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss (§ 9.3) gebildet werden, arbeiten diese selbstständig. Zu den Sitzungen lädt der jeweilige Fachausschussvorsitzende ein.
- 15.3 Zur Unterstützung können weitere Fachkräfte in die Facharbeit einbezogen werden.
- 15.4 Über die Facharbeit ist dem Landesjugendfeuerwehrausschuss regelmäßig zu berichten.



§ 16 Haushalt, Verwaltung und Kassenführung

- 16.1 Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben unterhält der VdF NRW eine Geschäftsstelle, in welche die Geschäftsstelle der JF NRW integriert ist.
- 16.2 Die Aufgaben der Haushaltsplanung und des Finanzcontrollings werden vom Kassierer und dem Landesjugendfeuerwehrwart wahrgenommen. Das Buchungsgeschäft obliegt der VdF-Geschäftsstelle. Die Regelungen zur Haushalts- und Finanzordnung sowie zur Gemeinnützigkeit des VdF NRW sind zu beachten.

§ 17 Finanzierung

- 17.1 Die finanziellen Mittel für die Arbeit der JF NRW werden durch Zuwendungen des VdF NRW, Spenden und Schenkungen Dritter und durch Beihilfen der Landesregierung sowie aus dem KJP NRW und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 17.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet die JF NRW im Rahmen des Haushaltsplanes in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen des KJP NRW und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen.
- 17.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 17.4 Es darf keine Person durch rechtsgrundlose Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 17.5 Die Erstattung von Reisekosten wird im Rahmen der Richtlinien des VdF NRW geregelt.

§ 18 Auflösung

Die JF NRW wird nicht aufgelöst, solange im Lande NRW noch eine Jugendfeuerwehr nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung besteht.

§ 19 Betreuung der Jugendfeuerwehr Nordrhein-Westfalen

- 19.1 Die JF NRW wird durch den VdF NRW betreut und gefördert.
- 19.2 Der Vorstand des VdF NRW kann den Landesjugendfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.
- 19.3 Vertreter des VdF NRW können als Gäste mit beratender Stimme an den Organversammlungen der JF NRW teilnehmen.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde auf dem Landesjugendfeuerwehrtag NRW am 12. März 2011 in Heiligenhaus beschlossen.